



Unser **monatlich erscheinender Newsletter Recht | Fair Play** enthält u.a. aktuelle Informationen in den für Ihr Unternehmen wichtigen Rechtsgebieten und hält Sie über neueste Entwicklungen von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Laufenden.

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### 1. Arbeitsrecht

- Verspätete Lohnzahlung kann zu Schadensersatzanspruch führen

#### 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Anwachsungsklausel mit Ausschluss eines Abfindungsanspruchs in einem Gesellschaftsvertrag kann eine Schenkung sein
- Nur elektronische Gesellschafterlisten wirken auf das Transparenzregister

#### 3. Wettbewerbsrecht

- Werbung in der Immobilienbranche
- Einschränkung von Rabatten

#### 4. Internetrecht

- Fairness und Transparenz: Neue Pflichten für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen mit gewerblichen Nutzern - Plattform-to-Business-Verordnung („P2B-VO“)

#### 5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Neue Gutschein-Lösung auch im Reiserecht

### **1. Arbeitsrecht**

#### **Verspätete Lohnzahlung kann zu Schadensersatzanspruch führen**

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 27. Mai 2020 (Az. 12 Sa 716/19) eine Schadensersatzpflicht eines Unternehmers aufgrund verspäteter Lohnzahlung festgestellt.

Im konkreten Fall hatte der Arbeitgeber, ein Zahnarzt, seiner schwangeren Arbeitnehmerin, einer zahnmedizinischen Mitarbeiterin, den Bruttolohn für die Monate Oktober, November und Dezember 2017, der ihr aufgrund eines allgemeinen mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotens zustand, erst im März des Jahres 2018 gezahlt. Dies führte dazu, dass diese drei Monate bei der Berechnung des Elterngeldes der Arbeitnehmerin mit null Euro angesetzt wurden. Grund dafür ist, dass gemäß § 2c Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Einkünfte nicht für die Berechnung des Elterngeldes zu Grunde gelegt werden, die lohnsteuerrechtlich sog. „sonstige Bezüge“ sind. Das gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch für eine monatliche Lohnzahlung, wenn diese dem Arbeitnehmer später als drei Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres zufließt. Die Nichtberücksichtigung des zu spät gezahlten Lohns führte bei der Klägerin zu monatlichen Einbußen in Höhe von 71,45 €.

Die Arbeitnehmerin hatte dem Arbeitgeber das Beschäftigungsverbot rechtzeitig angezeigt. Der Arbeitgeber handelte daher schuldhaft und haftet für die Differenz des zu niedrig angesetzten Elterngeldes.

## 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

### **Anwachungsklausel mit Ausschluss eines Abfindungsanspruchs in einem Gesellschaftsvertrag kann eine Schenkung sein**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 03. Juni 2020 – IV ZR 16/19 entschieden, dass die bei einer zweigliedrigen, vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts für den Fall des Todes eines Gesellschafters vereinbarte Anwachsung seines Gesellschaftsanteils beim überlebenden Gesellschafter unter Ausschluss eines Abfindungsanspruchs eine pflichtteilsergänzungspflichtige Schenkung i.S.v. § 2325 Abs. 1 BGB sei.

### **Nur elektronische Gesellschafterlisten wirken auf das Transparenzregister**

Juristische Personen wie GmbHs oder AGs sind [nach § 20 GwG](#) verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister anzumelden.

Diese Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Daten aus dem Handelsregister elektronisch abrufbar sind. Das ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn auch die Gesellschafterlisten beim Handelsregister elektronisch eingereicht wurden.

In dem vom Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf entschiedenen Fall vom [17.04.2020 \(Az. 3 Wx 57/20\)](#) hatte die Gesellschaft die wirtschaftlich Berechtigten nicht zur Eintragung beim Transparenzregister mitgeteilt. Da der Gesellschafterbestand sich seit Jahren nicht geändert hatte, war allerdings auch die Gesellschafterliste dem Handelsregister noch in Papierform eingereicht worden. Daher entschied das OLG Düsseldorf, dass es „in dieser Situation (...) sinnvoll, zumindest jedoch zulässig sei, auch ohne Veränderungen in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligungen eine aktualisierte Gesellschafterliste mit den nach der Neufassung des § 40 I GmbHG erweiterten Angaben“ – *elektronisch* - „zum Handelsregister zur Aufnahme in den Registerordner einzureichen.“

**Tipp:** Bitte prüfen Sie, ob Sie Ihre Gesellschafterlisten vor 2007 noch in Papierform eingereicht haben und seither keine Änderung erfolgte. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Pflicht [nach § 20 GwG](#) nachkommen.

**Und Achtung:** Bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht drohen **Bußgelder** und seit 2020 werden die Bußgeldentscheidungen auch im [Internet veröffentlicht](#).

## 3. Wettbewerbsrecht

### **Werbung in der Immobilienbranche**

Seit der Einführung des sogenannten „Bestellerprinzips“, darf ein Wohnungsvermittler von einem Wohnungssuchende gemäß *§ 2 Abs. 1a des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung* für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnräume kein Entgelt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, wenn er bereits durch den Vermieter mit der Vermittlung beauftragt wurde.

Wirbt ein Immobilienmakler dann aber trotzdem mit der in einem solchen Fall automatisch vorliegenden Provisionsfreiheit der Wohnung, stellt dies nach Ansicht des Oberlandesgerichts Brandenburg (OLG) eine wettbewerbswidrige Irreführung dar. Durch den Hinweis auf die in diesem Fall ganz selbstverständlich vorliegende Provisionsfreiheit der Wohnung, werde nach Ansicht des

Gerichts beim Verbraucher der Eindruck erweckt, dass das Angebot gegenüber vergleichbaren Wohnungsangeboten einen besonderen Vorteil habe.

*Urteils des Oberlandesgerichtes Brandenburg vom 22. Oktober 2019 – Az. 6 U 54/18*

### **Einschränkung von Rabatten**

Wird ein Produkt in einem Print-Prospekt mit dem Hinweis „auch online“ beworben, erwartet nach Ansicht des Landgerichtes Amberg der Verbraucher dieses im Online-Shop zum gleichen Preis wie im Prospekt für den stationären Handel erwerben zu können.

Beklagt war ein Discounter, der in seinem Prospekt eine Ware mit dem Zusatz „auch online“ bewarb. Im Online-Shop war das Produkt aber nur zu einem höheren Preis als im Geschäft selbst erhältlich. In diesem Vorgehen sah das Gericht eine wettbewerbsrechtliche Irreführung, da der Verbraucher durch die Formulierung dazu veranlasst werden könnte, die Ware im Online-Shop zu dem höheren Online-Preis zu erwerben. Dies gelte selbst dann, wenn vor dem eigentlichen Kauf der höhere Preis im Online-Shop selbst ersichtlich sei.

Auch warb der Discounter in seinem Prospekt mit der Formulierung „50 Cent Sofortrabatt an der Kasse auf den gesamten Einkauf bei der Rückgabe von Mehrweggetränke-Leergut“. Erst beim Bezahlen an der Ladenkasse wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass dieser Rabatt nur für den Fall gelte, in denen auch gleichzeitig wieder Mehrweggetränke erworben werden. Auch hierin sah das Gericht eine Irreführung.

*Landgericht Amberg Urteil vom 09. Dezember 2019 – AZ. 41 HK O 897/19 - nicht rechtskräftig*

## **4. Internetrecht**

### **Fairness und Transparenz: Neue Pflichten für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen mit gewerblichen Nutzern - Plattform-to-Business-Verordnung („P2B-VO“)**

Am 12. Juli 2020 ist die P2B-VO in Kraft getreten. Sie basiert auf der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten. Sie gilt unmittelbar und bedarf keines weiteren Umsetzungsaktes und regelt ausschließlich das Verhältnis zwischen Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten und Online-Suchmaschinen mit gewerblichen Nutzern (Art. 1 Abs. 2).

In den Anwendungsbereich fallen solche Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen, die sich im Außenverhältnis an den Verbraucher richten (P2B2C). Sie gilt demnach nicht für reine B2B-Plattformen. Unter Online-Vermittlungsdiensten sind zu verstehen Online-Marktplätze, App-Stores, Portale wie Hotel-, Reise-, Immobilien-Vermittlungsportale, Preisvergleichsportale.

Aufgrund der globalen Dimension der Angebote ist die Verordnung auch auf außerhalb der EU ansässige Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen anwendbar sofern zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- a) die gewerblichen Nutzer sind in der EU niedergelassen und
- b) die gewerblichen Nutzer richten ihre Tätigkeit auf Verbraucher in der EU aus.

Inhaltlich enthält die Verordnung Regelungen zur Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verhaltensregelungen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Online-Vermittlungsdienste**

Die AGB-Vorgaben gelten beschränkt auf B2B-Verträge bezogen auf das Verhältnis zwischen gewerblichen Nutzern und Online-Vermittlungsdiensten. Die AGB müssen zum Beispiel nach Artikel 3 zu jedem Zeitpunkt der Geschäftsbeziehung leicht verfügbar, klar und verständlich formuliert sein, Kündigungs- und Suspendierungsgründe sind zu nennen, weiterhin sind Angaben zu zusätzlichen Vertriebskanälen oder Partnerprogrammen aufzunehmen. Über beabsichtigte Änderungen der AGB müssen Online-Vermittlungsdienste ihre gewerblichen Nutzer auf dauerhaften Datenträgern unterrichten. Diese dürfen erst nach einer angemessenen und verhältnismäßigen Frist von mindestens 15 Tagen umgesetzt werden. AGB, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, sind nichtig.

Nach Art. 3 Abs. 1 lit.c) müssen Gründe in den AGB angegeben werden, welche den Betreiber einer Online-Plattform berechtigen, seine Dienstleistungen vollständig oder teilweise auszusetzen oder zu beenden. Sollen die Dienstleistungen in Bezug auf einzelne Waren oder Dienstleistungen eines bestimmten gewerblichen Nutzers eingeschränkt oder eingestellt werden, ist diesem vor oder zeitgleich mit dem Wirksamwerden der Maßnahme eine Begründung der Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln (Art. 4 Abs. 1). Will der Anbieter seine Online-Vermittlungsdienste gegenüber einem Nutzer vollständig einstellen, hat er den Nutzer mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden der Beendigung über die Gründe auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren (Art. 4 Abs. 2).

## **Ranking**

Das Ranking bei einem Online-Vermittlungsdienst und einer Online-Suchmaschine kann erhebliche Auswirkungen auf den geschäftlichen Erfolg der gewerblichen Nutzer haben.

Aus Transparenzgründen müssen daher die Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten in den AGB die das Ranking bestimmenden Hauptparameter und die Gründe für die relative Gewichtung dieser Hauptparameter gegenüber anderen Parametern inklusive Einfluss von eventuellen Entgeltzahlungen für die Verbesserung eines Rankings erläutern (Art. 5 Abs. 1, 3).

Die Anbieter von Online-Suchmaschinen müssen ebenfalls die Hauptparameter und deren relative Gewichtung beim Ranking in ihren Online-Suchmaschinen klar, verständlich, öffentlich, leicht verfügbar und aktuell bereitstellen, sowie den Einfluss eventueller Entgelte, die für das Ranking gezahlt werden (Art. 5 Abs. 2, 3).

## **Einschränkung anderer Vertriebswege**

Beschränken Online-Vermittlungsdienste gewerbliche Nutzer in der Möglichkeit, ihre Waren oder Dienstleistungen gegenüber Verbrauchern zu anderen Bedingungen auf anderem Wege als über den Online-Vermittlungsdienst anzubieten, müssen sie die Gründe hierfür in den AGB angeben und diese öffentlich zugänglich machen (Art. 10 Abs. 1, zu Bestpreisklauseln).

## **Verhaltenspflichten**

Zu den Verhaltenspflichten von Online-Vermittlungsdiensten gehören die Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems (Art. 11) sowie die Benennung von mindestens zwei unabhängigen und spezialisierten Mediatoren (Art. 12). Über diese Maßnahmen ist in den AGB zu informieren

## **Rechtsdurchsetzung**

Organisationen und Verbände, die ein berechtigtes Interesse an der Vertretung gewerblicher Nutzer haben, sowie in den Mitgliedstaaten eingerichtete öffentliche Stellen erhalten ein Recht zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften (Art. 14).

**FAZIT:** Die P2B-VO unterstützt unmittelbar den Fairness- und Transparenzgedanken zugunsten der gewerblichen Nutzer und mittelbar gegenüber den Endverbrauchern, die Online-

Vermittlungsdienste (z.B. Online-Marktplätze, App-Stores, Portale wie Hotel-, Reise-, Immobilien-Vermittlungsportale, Preisvergleichsportale) und/oder Online Suchmaschinen als verlässliche Grundlage für Ihre Kauf-, Miet-, Nutzer- und Buchungsentscheidung betrachten. Es ist zu wünschen, dass Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen diese Regelungen bereits leben, deren gewerblichen Nutzer sie aktiv einfordern und sich letztlich der von der EU gewünschte Effekt auch tatsächlich einstellt.

## 5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

### **Neue Gutschein-Lösung auch im Reiserecht:**

Werden Pauschalreisen und Flüge vom Veranstalter storniert, muss der Preis erstattet werden. Dies stellt für die Reisebranche eine erhebliche Belastung dar. Seit Ausbruch der Pandemie gab es deshalb massive Forderungen, Gutscheine anstelle von Erstattungen zu erlauben, um die finanziellen Folgen für die Unternehmen zu reduzieren. Der Vorstoß der Bundesregierung scheiterte zunächst aber am Widerstand der EU-Kommission. Aus Gründen des Verbraucherschutzes müssten Gutscheine freiwillig bleiben - aber so attraktiv gestaltet werden, dass sie für Kunden als Alternative zur Erstattung interessant werden, hieß es in einer Empfehlung der Kommission an die Mitgliedsstaaten.

Eine entsprechende Regelung für freiwillige Gutscheine hat der Bundestag nun am 2. Juli 2020 verabschiedet: Bei Reisen, die vor dem 8. März gebucht und wegen der Pandemie abgesagt wurden, darf der Veranstalter statt einer Rückzahlung einen Gutschein anbieten. Der Kunde hat aber weiterhin die Wahlfreiheit zwischen beiden Optionen. Wird der Gutschein bis 31. Dezember 2021 nicht eingelöst, muss sein Wert ausbezahlt werden. Der Gutschein ist gegen Insolvenz abgesichert: Geht der Veranstalter pleite, ist das Geld trotzdem nicht verloren.

Diese neue Regelung betrifft nicht Kunden, die eine Reise angesichts der aktuellen Lage von sich aus absagen wollen. Sie müssen hingegen mit Stornogebühren rechnen. Die Höhe hängt davon ab, wie bald die Abreise bevorsteht. Viele Veranstalter bieten eine kostenfreie Umbuchung an. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll – vorbehaltlich der erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission – am Tag danach in Kraft treten.

*Dieser Newsletter soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl er mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*